

Öffentliche Bekanntmachung

der Sitzung des Kreistages

am

Mittwoch, 9. März 2022 um 14:30 Uhr,

als Video- bzw. Telefonkonferenz

im Ratssaal der Kreisverwaltung Bad Dürkheim.

Unter den derzeitigen Bedingungen stellt die Corona-Pandemie weiterhin eine krisenbedingte Ausnahmesituation i.S.d. § 28 Abs. 3 LKO dar.

Aufgrund dieser aktuellen Situation wurde ein Vorverfahren gemäß § 28 Abs. 3 LKO durchgeführt.

Eine zwei Drittel Mehrheit der Gremienmitglieder stimmte der Durchführung der Sitzung als Video- bzw. Telefonkonferenz zu.

T a g e s o r d n u n g :

Öffentlicher Teil:

- 1 . Einwohnerfragestunde
- 2 . Stationäre raumlufttechnische Anlagen für die Schulen in der Trägerschaft des Landkreises - Erhöhung der Haushaltsmittel
- 3 . K 30 - Bestandsausbau und Beseitigung eines Hangrutsches zwischen der L 517 und der OD Battenberg - Erhöhung der Haushaltsmittel
- 4 . Unterrichts- und Kontrollrecht des Kreistages
- 5 . Unterrichtspflicht nach § 119 Landesbeamtengesetz über die Nebentätigkeiten der Kommunalbeamten auf Zeit
- 6 . Neue Verbandsordnung Zweckverband Öffentlicher Personennahverkehr Rheinland-Pfalz Süd (ZÖPNV)
- 7 . Satzung zur Änderung der Hauptsatzung; Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige

- 8 . Nachwahlen in die Gremien des Landkreises
- 8.1 . Nachwahl von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern in Gremien des Landkreises
- 8.2 . Nachwahl eines Mitgliedes in den Kreisausschuss des Landkreises Bad Dürkheim

Nicht öffentlicher Teil :

Planungs-, Finanz- und Personalangelegenheiten

Bad Dürkheim, 03.03.2022

gez.

Hans-Ulrich Ihlenfeld
Landrat

Hinweis

Die Teilnahme der Öffentlichkeit an der o. g. Video- bzw. Telefonkonferenz wird über einen Link auf der Homepage möglich sein.

Verfügt die Öffentlichkeit nicht über die nötigen elektronischen Vorrichtungen, kann die Sitzung im Ratssaal des Kreishauses unter Beachtung nachfolgender Hinweise über eine Bildschirmübertragung verfolgt werden.

weitere Hinweise bei Teilnahme der Sitzung im Ratssaal des Kreishauses:

Gemäß § 4 Abs. 5 der Dreißigsten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (30.CoBeLVO) gilt bei Sitzungen kommunaler Gremien **generell die Testpflicht** nach § 3 Abs.5. S.1 30.CoBeLVO:

1. Durch einen Testnachweis nach § 2 Nr. 7 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) vom 8. Mai 2021 (BAZ AT 08.05.2021 V1) in der jeweils geltenden Fassung oder

2. eine maximal 48 Stunden zurückliegende Testung mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik).

Gemäß § 3 Abs.6 30.CoBeLVO **entfällt diese Testpflicht** für Personen, die von der Absonderungspflicht gem. § 6 SchAusnahmV ausgenommen sind.

Dies sind nach dem aktuellen Stand:

1. Personen mit einer Auffrischimpfung (Boosterimpfung), insgesamt drei Impfungen erforderlich (auch bei jeglicher Kombination mit COVID-19 Vaccine Janssen (Johnson & Johnson))
2. Geimpfte Genesene (Geimpfte mit einer Durchbruchinfektion oder Genesene, die eine Impfung im Anschluss an die Erkrankung erhalten haben)
3. Personen mit einer zweimaligen Impfung, ab dem 15. Tag nach der zweiten Impfung bis zum 90. Tag nach der Impfung, gilt auch für COVID-19 Vaccine Janssen (Johnson & Johnson)
4. Genesene ab dem 28. Tag bis zum 90. Tag ab dem Datum der Abnahme des positiven Tests

Wir bitten darum, während und nach der Sitzung die Abstands- und Hygienevorschriften zu beachten.